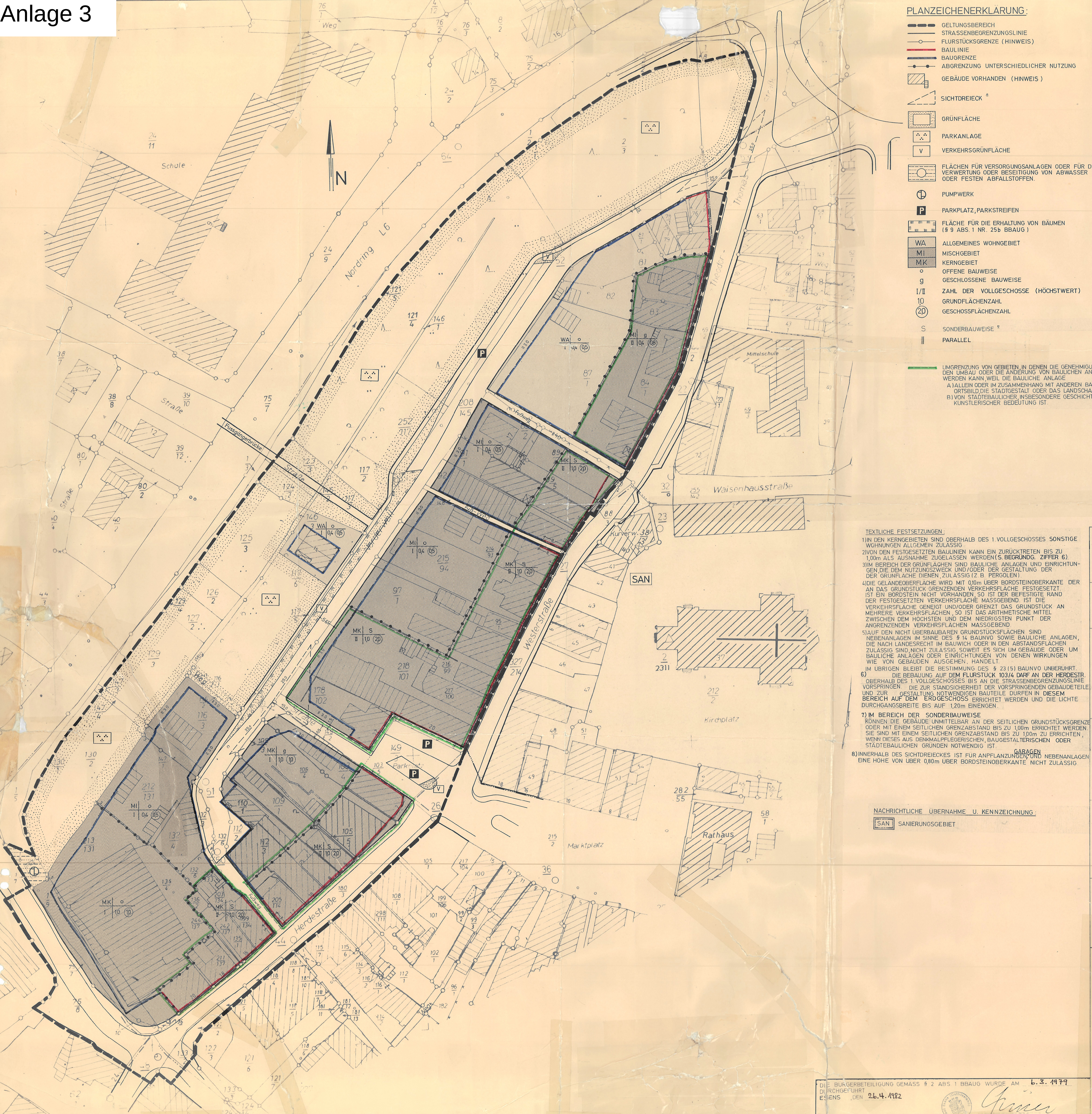




- PLANZEICHENERKLÄRUNG:
- GELTUNGSBEREICH
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - FLURSTÜCKSGRENZE (HINWEIS)
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GEBÄUDE VORHANDEN (HINWEIS)
 - SICHTDREIECK
 - GRÜNFLÄCHE
 - PARKANLAGE
 - VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
 - PUMPWERK
 - PARKPLATZ, PARKSTREIFEN
 - FLÄCHE FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 259 BBAUG)
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
 - MI Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
 - g OFFENE BAUWEISE
 - g GLOSSENE BAUWEISE
 - I/II ZAHl DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)
 - 10 GRUNDFLÄCHENZAHl
 - 20 GESCHOSSFLÄCHENZAHl
 - S SONDERBAUWEISE
 - II PARALLEL
 - UMGRENZUNG VON GEBIETEN, IN DENEN DIE GENEHMIGUNG FÜR DEN ABBRUCH, DEN UMBAU ODER DIE ÄNDERUNG VON BAULICHEN ANLAGEN VERSAGT WERDEN KANN, WEIL DIE BAULICHE ANLAGE A) ALLEN ODER IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN BAULICHEN ANLAGEN DAS ORTSBILD, DIE STADTGESTALT ODER DAS LANDSCHAFTSBILD PRÄGT B) VON STÄDTBAULICHER, INSBESONDERE GESCHICHTLICHER ODER KUNSTLERISCHER BEDEUTUNG IST

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN:

1) IN DEN KERNGEBIETEN SIND ÜBERHALB DES 1. VOLLGESCHOSSES SONSTIGE WOHNUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG

2) VON DEN FESTGESETZTEN BAULINIEN KANN EIN ZURÜCKTREITEN BIS ZU 1,00m ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN (S. BEGRÜND. ZIFFER 6).

3) IM BEREICH DER GRÜNFLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DEM NUTZUNGSZWECK UND/ODER DER GESTALTUNG DER GRÜNFLÄCHE DIENEN, ZULÄSSIG (Z.B. PERGOLEN).

4) DIE GELÄNDEOBERFLÄCHE WIRD MIT 0,00m ÜBER BORDSTEINÜBERKANTE DER AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE FESTGESETZT. IST EIN BORDSTEIN NICHT VORHANDEN, SO IST DER BEFESTIGTE RAND DER FESTGESETZTEN VERKEHRSFLÄCHE MASSGEBEND. IST DIE VERKEHRSFLÄCHE GENEIGT UND/ODER GRENZT DAS GRUNDSTÜCK AN MEHRERE VERKEHRSFLÄCHEN, SO IST DAS ARITHMETISCHE MITTEL ZWISCHEN DEM HÖCHSTEN UND DEM NIEDRIGSTEN PUNKT DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHEN MASSGEBEND.

5) AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG, SOWEIT ES SICH UM GEBÄUDE ODER UM BAULICHE ANLAGEN ODER EINRICHTUNGEN VON DENEN WIRKUNGEN WIE VON GEBÄUDEN AUSGEHEN, HANDELT.

6) IM ÜBRIGEN BLEIBT DIE BESTIMMUNG DES § 23 (5) BAUNVO UNBERÜHRT.

7) DIE BEBAUUNG AUF DEM FLURSTÜCK 103/4 DARF AN DER HERDESTR. ÜBERHALB DES 1. VOLLGESCHOSSES BIS AN DIE STRASSENABGRENZUNGSLINIE VORSPRINGEN. DIE ZUR STANDSICHERHEIT DER VORSPRINGENDEN GEBÄUDETEILE UND ZUR GESTALTUNG NOTWENDIGEN BAUTEILE DÜRFEN IN DIESEM BEREICH AUF DEM ERDGESCHOSS ERRICHTET WERDEN UND DIE LICHT DURCHGANGSBREITE BIS AUF 1,20m EINENGEN.

8) IM BEREICH DER SONDERBAUWEISE KÖNNEN DIE GEBÄUDE UNMITTELBAR AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ODER MIT EINEM SEITLICHEN GRENZABSTAND BIS ZU 1,00m ERRICHTET WERDEN. SIE SIND MIT EINEM SEITLICHEN GRENZABSTAND BIS ZU 1,00m ZU ERRICHTEN, WENN DIESES AUS DENKMALPFLIEGERISCHEN, BAUGESTALTERISCHEN ODER STÄDTBAULICHEN GRÜNDEN NOTWENDIG IST.

9) INNERHALB DES SICHTDREIECKES IST FÜR ANPFLANZUNGEN UND NEBENANLAGEN EINE HÖHE VON ÜBER 0,80m ÜBER BORDSTEINÜBERKANTE NICHT ZULÄSSIG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME U. KENNZEICHNUNG:

[SAN] SANIERUNGSGEBIET

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28. JUN. 1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist erwiesen.

Witmund 14. APR. 1982

DER RAT DER STADT ESENS HAT AM 27.4.82 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 27.4.82, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ESSENS, DEN 27.4.82

BÜRGERMEISTER: [Signature] STADTDIREKTOR: [Signature]

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LANDKREIS FRIESLAND, PLANUNGSAMT.

JE VER. DEN

AMTSLEITER: [Signature] BAUDEZERNENT: [Signature]

DER RAT DER STADT ESENS HAT IN SEINER SITZUNG AM 3.9.77 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG) IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG AM 5.9.77, ORTSÜBLICH DURCH [Signature] IM ANFORDER FÜR NORDERWALL U. IM RATHAUS, BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 27.9.77 BIS 30.10.77 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESSENS, DEN 26.4.82

BÜRGERMEISTER: [Signature] STADTDIREKTOR: [Signature]

DER RAT DER STADT ESENS HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 3.9.77 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORBRACHTEN FÜR DENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 8 § 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN (GEMEINDEORDNUNG (NGO)) VOM 18.8.1977 (NDS. GVBL. 5.497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 DES BUNDESHAUSESETZES UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, BAUNVO) IN DEN Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESSENS, DEN 26.4.82

BÜRGERMEISTER: [Signature] STADTDIREKTOR: [Signature]

GENEHMIGUNG

Der Bebauungsplan ist mit Verf. (Az. 3093-24102/62003) vom heutigen Tage [Signature] gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des BBAUG [Signature] BEKANNTGEMACHT.

Oldenburg, den 22. Juni 1982

Bez. Reg. Wasser-Entw. im Auftrage [Signature]

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DES BEBAUUNGSPLANES SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN IN DER FASSUNG VOM 20.9.1973 (NDS. GVBL. 5.201) AM 27.4.82 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST [Signature] RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.

ESSENS, DEN

STADTDIREKTOR

STADT ESENS

BEBAUUNGSPLAN NR. 27

- NORDERWALL -

M 1:500

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG WURDE AM 1.3.1979 DURCHFÜHRT.

ESSENS, DEN 26.4.1982

[Signature] STADTDIREKTOR

B 27

"Norderwall"

Sh. auch
Veränderungsplan
bis 25.06.2015